

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

+++ menschenrechte kennen keine grenzen +++

Georgenkirchstraße 69/70 • 10249 Berlin • Tel.: (030) 2 43 44 – 57 62
Fax: - 57 63 • buero@fluechtlingsrat-berlin.de • www.fluechtlingsrat-berlin.de



Infobrief

Oktober 2005

mit den Sitzungsprotokollen vom 31. August und 21. September 2005

I. Termine

11.11.2005
(10.00-17.00 Uhr)

Sozialleistungen für Flüchtlinge und MigrantInnen –
Sozialrechtliche Neuregelungen durch das Zuwanderungsgesetz, die Sozialhilfereform und Hartz IV, Fortbildung des Flüchtlingsrates Berlin; Unterstützt vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), Referent: Georg Classen / Flüchtlingsrat Berlin), Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, Brandenburgische Strasse 80, 10713 Berlin, Weitere Infos und Anmeldung beim Flüchtlingsrat Berlin

13.11.-15.11.2005

Erweiterung Europas - Mehr Rechte für traumatisierte Flüchtlinge?, Fachtagung der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF), Ort: Evangelische Akademie Meißen, Freiheit 16, 01662 Meißen, Anmeldung (bis 15.10.2005) an: Diakonie Sachsen, Referat Migration, Obere Bergstrasse 1, 01445 Radebeul, Fax: 0351/ 8315 3156, migration@diakoniesachsen.de

16.11.-18.11.2005

Bleiberecht gewähren oder nach Hause schicken?
Welchen Wert haben junge Flüchtlinge in unserer Gesellschaft? Herbsttagung des Bundesfachverbandes für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) e.V. Ort: Bonn - Venusberg; Anmeldung: Bundesfachverband UMF e.V., Postfach 81 02 44, 90247 Nürnberg, Tel.: 0911/ 237 37 53, Fax: -56, info@b-umf.de, www.b-umf.de, Anmeldeschluss: 15.10.2005

18.11.-19.11.2005

11. Kongress Armut und Gesundheit,
Präventionsziele Armut - Gesunde Lebenswelten gemeinsam gestalten, Ort: Rathaus Schöneberg, John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin, Anmeldung: Gesundheit Berlin, „Armut und Gesundheit, Friedrichstrasse 231, 10969 Berlin, Fax: 030/ 44 3190 63, www.armut-und-gesundheit.de

II. Recht/Urteile

Landgericht Berlin, Az.: 84 T 371/05 B, Beschluss vom 26.09.2005: Dem **Minderjährigenschutz ist unbedingter Vorrang vor einer Sicherung der Abschiebung durch Haft einzuräumen**. Nur so kann Minderjährigenschutz überhaupt erreicht, die Gefahr psychischer Schäden auf ein Minimum reduziert werden. Meint der Antragsteller, der Betroffene sei in seiner geistigen Entwicklung seinem Alter weit voraus, so steht dem die Aussage des - sachkundigen - Sozialarbeiters im Abschiebegewahrsam entgegen, der gerade ausgeführt hat, der Betroffene erscheine ihm nicht als altersgerecht entwickelt, eine altersgerechte Alternativunterbringung erscheine wesentlich sinnvoller. (Auszug aus dem Wortlaut des Beschlusses. Der Betroffene war sofort zu entlassen).

Bundesverwaltungsgericht, Az.: BVerwG 1 C 29.04, Urteil vom 30.08.2005: **Keine Abschiebungsandrohung auf Vorrat**. Abschiebungsandrohungen für den Fall der künftigen Einreise eines Ausländers sind nach dem Asylverfahrensgesetz nur im Rahmen des so genannten Flughafenverfahrens zulässig (§ 18 a Abs. 2 AsylVfG). Sonst dürfen derartige Androhungen auf Vorrat gegenüber erfolglosen Asylbewerbern hingegen nicht ausgesprochen werden. Der Entscheidung des Gerichts lag der Fall einer Afrikanerin zugrunde, die im Juli 2000 von der Polizei wegen illegalen Aufenthalts aufgegriffen und in Abschiebungshaft genommen wurde. Nach der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet, drohte ihr das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Abschiebung nach Nigeria oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Ferner wurde ihr die Abschiebung für den Fall einer erneuten unerlaubten Einreise nach Deutschland angedroht. Während die Vorinstanzen die Androhung der Abschiebung aus der Haft als rechtmäßig bestätigten, hoben sie die Androhung für den Fall der Wiedereinreise auf. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen, weil es keine Rechtsgrundlage für eine Abschiebungsandrohung für den Fall der Wiedereinreise gibt. (Auszug aus der Pressemitteilung des Gerichtes vom 30.08.2005)

Verwaltungsgericht Schleswig, Az.: 6a 59 05, Urteil vom 30.06.2005: **Keine Voraussetzungen für Widerruf der Flüchtlingseigenschaft** im Fall eines irakischen Klägers. Aus dem Urteil: "Zwar geht die Beklagte zu Recht davon aus, dass die Voraussetzungen des an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr vorliegen, weil sich die Verhältnisse im Irak grundlegend und dauerhaft verändert haben und dort eine politische Verfolgung nicht mehr stattfindet (1.). Allerdings ist im Rahmen des Tatbestands von § 73 Abs. 1 AsylVfG die Vorschrift des Art. 1 C Nr. 5 S. 1 der Genfer

Flüchtlingskonvention - GFK - zu beachten (2.). Danach fällt eine Person, auf die die Bestimmungen des Abschnitts A zutreffen, nicht mehr unter dieses Abkommen, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor (3.). "

Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen, Az.: 11 ME 96/05, Beschluss vom 27.06.2005: **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz auch für vollziehbar ausreisepflichtige** Ausländer. Die Auffassung, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.4 Satz 1 AufenthG (für einen vorübergehenden Aufenthalt) nur einem Ausländer erteilt werden darf, der noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist, wird auch vom Niedersächsischen Innenministerium nicht geteilt (Stellungnahme vom 08.01.2005). Im Rahmen der Ermessensausübung sind auch Gesichtspunkte wie die Dauer des Voraufenthalts, der Grund für die Ausreisepflicht und die Folgen einer alsbaldigen Abschiebung für den Ausländer und die Öffentlichkeit zu berücksichtigen. (Asylmagazin 9/2005, M6913).

VGH Hessen, Az.: 3 TG 1273/05, Beschluss vom 01.06.2005: **Ausreisehindernis auch bei Unzumutbarkeit**. Nach diesem Beschluss kann ein Ausreisehindernis i.S.d. § 25 Abs. 5 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Ausreise unzumutbar ist. Im Fall der Antragsteller (Familie mit drei minderjährigen Kindern) wurde dies allerdings nicht ausreichend begründet (Asylmagazin 9/2005, M6906).

Verwaltungsgericht Oldenburg, Az.: 11 A 2574/03, Urteil vom 11.05.2005: **Langer geduldeter Aufenthalt ein rechtliches Abschiebungshindernis?** Das Gericht prüfte die Frage, ob ein langjährig geduldeter Aufenthalt im Sinne von Art. 8 EMRK ein rechtliches Abschiebungshindernis sein kann, was nach § 25 Abs. 5 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begründen könnte. Das Gericht verneinte diese Frage, legte aber zugleich nahe, sie wegen grundsätzlicher Bedeutung im Berufungsverfahren zu klären.

Die **vorläufige Anwendungshinweise des Landes Berlin** (Weisungsordner zur Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes) sind jetzt über die Anwaltsdatenbank bzw. über die Homepage des Flüchtlingsrat abrufbar.

Neue Erlasse des Innenministeriums Schleswig-Holstein

Erlass "Zwangsweise Durchsetzung von Ausreiseverpflichtung" vom 5.9.05 ; Erlass "Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) - Aufenthalt aus humanitären Gründen..." vom 28.9.2005. Zum download: http://www.frsh.de/behoe/pdf/erl_28_09_05.pdf

III. Materialien

„Hier geblieben! Es gibt keinen Weg zurück.“
Infoblatt von PRO ASYL zur Kampagne von GRIPS - Theater Berlin, PRO ASYL, GEW Berlin und Flüchtlingsrat Berlin. Hrsg. PRO ASYL; Frankfurt Main, September 2005, Tel.: 069/ 23 06 88, Fax: -50, www.proasyl.de, proasyl@proasyl.de, www.hier.geblieben.net

Widerrufsverfahren: Flüchtlingsschutz mit Verfallsdatum? Zahlen, Fakten & Hintergründe, Rechtliche Grundlagen, Praktische Erfahrungen. Broschüre, Hrsg. PRO ASYL, Frankfurt/Main, August 2005

Flüchtlingsrat, Sonderheft 110: Ausgelagert. Exterritoriale Lager und der EU - Aufmarsch an den Mittelmeergrenzen, Hrsg.: Flüchtlingsrat Niedersachsen, Forschungsgesellschaft Flucht und Migration (FFM), Komitee für Grundrechte und Demokratie, Redaktionsanschrift und Bezug: Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V., Langer Garten 23b, 31137 Hildesheim, Tel.: 05121/ 316-00, Fax: -09 redaktion@nds-fluerat.org, ISBN 1433-4488, September 2005
Flüchtlingsräte zur Bundestagswahl 2005. Flüchtlinge haben keine Wahl. Hrsg.: Flüchtlingsräte Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und AK Asyl Rheinland-Pfalz, erscheint u.a. als Heft 32 des Magazins "Der Schlepper", Bezug über FR Schleswig-Holstein, Oldenburger Strasse 25, 24143 Kiel, Tel.: 0431/ 735 000, office@frsh.de, <http://www.frsh.de/schlepp.htm>, Sommer 2005

Ausschuss für die Rechte des Kindes
CRC/GC/2005/6, 39. Sitzung, 3. Juni 2005, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005): Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes (Vorläufige nicht editierte Übersetzung von Susanne Kuhlmann-Krieg), Zu beziehen über: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Kraußstrasse 5, 90443 Nürnberg, Tel.: 0911/ 237 37 53, Fax: -56, info@b-umf.de, www.b-umf.de, verantwortlich: Heiko Kauffmann, Albert Riedelsheimer

Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 15/12714, Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Margrit Barth (Die Linkspartei.PDS) und Antwort vom 29.08.2005 (Senator für Bildung, Jugend und Sport, Klaus Böger): **Minderjährige unbegleitete Asylsuchende**

Dialogkreis: Nützliche Nachrichten, 3/2005: Dialog und Verständigung statt Gewalt und Zerstörung, Zum kurdisch-türkischen Dialog, für eine politische Lösung des Krieges in der Türkei; Gewalt oder Frieden?, Hrsg.: Dialogkreis, Postfach 90 31 70, 51124 Köln, Tel.: 02203/ 126 76, Fax: -126 77, dialogkreis@t-online.de, www.dialogkreis.de

Aus der Infomappe PRO ASYL Nr. 102 (August 2005:

Bericht zur Situation tschetschenischer Flüchtlinge in der Russischen Föderation erschienen.

Die tschechische Flüchtlingshilfsorganisation OPU (Organization for Aid to Refugees) hat einen „Report on the Situation of Chechen Refugees in the Russian Federation“ in englischer Sprache veröffentlicht. Das Papier basiert auf Informationen, die die Organisation im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs vor Ort mit russischen Nichtregierungsorganisationen erhalten hatten.

Verfolgungsgefahr für türkische Staatsangehörige kurdischer Herkunft ?

Besteht für türkische Staatsangehörige kurdischer Herkunft, die eine Schadenersatzklage eingereicht haben, eine Verfolgungsgefahr? Diese Frage versucht die Schweizerische Flüchtlingshilfe in einem Papier „Türkei: Gefährdungsprofil für türkische Staatsangehörige kurdischer Herkunft bei Klagen gegen den türkischen Staat“ zu beantworten. Hintergrund ist die Tatsache, dass im Rahmen der türkischen Reformen im Vorfeld der Aufnahmeverhandlungen mit der EU das türkische Parlament ein Gesetz zur Rückerstattung von Schäden, die Teilen der Bevölkerung durch den Terror und die Bekämpfung des Terrors entstanden sind (Gesetz Nummer 5233) verabschiedet hat.

Organisierte Unzuständigkeit im Kosovo

Was erwartet Minderheitenangehörige aus dem Kosovo, die dorthin abgeschoben werden? Die Antwort gibt ein Artikel aus Jungle World Nummer 32 vom 10. August 2005. Organisierte Unzuständigkeit aller Orten. Weder UNHCR, noch UNMIK sind oder fühlen sich zuständig. „Kann es wirklich sein, dass aus Deutschland tausende Flüchtlinge abgeschoben werden und sich im UN-Protectorat Kosovo niemand um ihre Unterkunft kümmert?“ fragt Jungle World und muss dies nach den Ergebnissen der Recherche vor Ort bejahen.

Unzulänglichkeit des Gesundheitssystems im Kosovo

Eindeutige Hinweise auf die Unzulänglichkeit des Gesundheitssystems für psychische Krankheiten im Kosovo gibt ein Papier des Gesundheitsministeriums des Kosovo vom März 2005 "Mental Health Service Capacities in Kosovo" (Leistungsfähigkeit des psychischen Gesundheitsdienstes im Kosovo).

UNHCR: Hintergrundinformationen zur Situation von Angehörigen nicht-islamischer, **religiöser Minderheiten im Irak** (Stand Oktober 2005).

UNHCR: Position zu den **Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge** (September 2005) (aktuelle Informationen zur gegenwärtigen Situation im Irak, zu fortbestehenden Schutzbedürfnissen sowie zu den Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Staatsangehöriger) UNHCR, Wallstrasse 9-13, 10179 Berlin, Tel.:030/202 202-0, Fax. -20, trosien@unhcr.ch

IV. Protokollnotizen

Sitzung vom 31. August 2005

Anwesend ca. 30 Teilnehmer/innen

Umsetzung der Beschäftigungsverordnung

Die bereits bekannte Auslegung der Ausländerbehörde von § 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung erschwert oder verhindert sogar die Integration bleibeberechtigter Flüchtlinge. Es gibt bisher keine praktischen Beispiele für die Möglichkeit, eine so genannte Härtefallarbeitserlaubnis zu erhalten, wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG (Härtefallregelung) erteilt wurde. Diese von der Senatsverwaltung ins Spiel gebrachte Kompromissvariante erfordert ein neues Verfahren und eine weitere Antragstellung bei der Ausländerbehörde.

Entscheidend für die Arbeitgeber ist letztlich, ob im Aufenthaltstitel der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ steht.

Die Beantragung einer Härtefallarbeitserlaubnis bedeutet eine weitere Verzögerung für die mögliche Besetzung des Arbeitsplatzes. Angemerkt sei außerdem, dass die Härtefallregelung nicht für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 und 25 Abs.3 AufenthG gilt, die ebenfalls von der Berliner Auslegung der Beschäftigungsverordnung betroffen sind. Über die anderen Flüchtlingsräte sollte erfragt werden, ob es dort ebenfalls Beispiele für die bisher nur in Berlin bekannte Praxis gibt.

Asylbewerberleistungsgesetz – §1a

Von der Senatsverwaltung für Soziales wurde bisher nur bekannt, dass die lange erwarteten Ausführungsvorschriften sich weiter im Prozess der Abstimmung mit der Senatsinnenverwaltung befinden.

Aktuelle Info:

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat im Fall eines indischen Staatsangehörigen die weitere Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG angeordnet. (Az.: L 15 B4/05 AY ER, Beschluss vom 09.09.2005). Diese Entscheidung wurde aber mit Formfehlern der Rückkehrberatungsstelle begründet. Eine völlige Leistungsverweigerung bei nicht ausreichender Mitwirkung des Betroffenen bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten wurde für rechtmäßig gehalten.

Das Problem der völligen Leistungseinstellung (Keine Verpflegung, kein Obdach) kann wohl nicht juristisch, sondern eher politisch mit der Verabschiedung neuer Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung gelöst werden.

Anti-Lager-Karte

Die Forschungsgesellschaft Flucht und Migration (FFM) arbeitet derzeit in Kooperation mit „Kein Mensch ist illegal“ (Kmii) an der Erfassung von Unterkünten von Flüchtlingen in einer „Karte zu Sammellagern“. (Informationen von Rainer Wendling). Damit soll die Ausgrenzung und Isolation von Flüchtlingen sichtbar gemacht werden. Die Karte wird in das Internet eingestellt werden. Per Mail kann auch ein entsprechender Fragebogen abgerufen werden.

Kontakt: FFM e.V., Stichwort: Fragebogen, Gneisenaustrasse 2a, 10961 Berlin, kmii-berlin@nadir.org

Sitzung vom 21. September 2005

Anwesend: ca. 25 Teilnehmer/innen

Umsetzung des

Asylbewerberleistungsgesetzes - Codierung von Auflagen in Duldungen

Die Auflagen zur Passbeschaffung werden offenbar generell von der Ausländerbehörde bei nicht vorhandenen Pässen erteilt und nicht wie in den Auskünften der beteiligten Senatsverwaltungen nur im Fall eines Verstoßes gegen ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten. Problematisch ist, dass hierbei die Beweislast den Betroffenen aufgebürdet wird. Die Auflage zur Passbeschaffung geht bei bestimmten Flüchtlingsgruppen wie den Flüchtlingen aus dem Kosovo ins Leere, da diese ohne Pässe abgeschoben werden können bzw. eine Passbeschaffung erst nach einer Rückkehr in den Kosovo möglich ist. Die Senatsverwaltungen werden eine generelle Überprüfung der Praxis erst bei der Vorlage weiterer Einzelfälle vornehmen, wenn bei diesen kein Zusammenhang zwischen der Passbeschaffungsaufgabe und fehlender Mitwirkung des Betroffenen hergestellt werden kann.

Aktuelle Info:

Strittig bleibt, ob die Botschaft Libanons für palästinensische Flüchtlinge „Laissez passer“ ausstellt. Davon geht das Sozialgericht Berlin in einer aktuellen Entscheidung (Az.: S 18 AY 302/05 ER, Beschluss vom 12.09.2005) aus und bestätigt die Rechtmäßigkeit der Praxis, einen Zusammenhang zwischen der Passbeschaffungsaufgabe und der Einstufung nach § 1a AsylbLG. Das Gericht billigte außerdem eine Kürzung der Leistungen auf Null. Diesen Grundtenor enthielt ebenfalls eine Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29.07.2005 (Az.: L 15 B 1002/05 AY ER) in der Angelegenheit eines Staatsangehörigen aus dem Libanon.

Fortsetzung der Kampagne „Hier geblieben!“

GRIPS-Theater, Flüchtlingsrat Berlin und PRO ASYL haben sich entschlossen, die Kampagne weiter fortzusetzen. Dazu werden die Unterrichtsmaterialien überarbeitet und ab Oktober über PRO ASYL (gedruckt und auf CD-ROM) von interessierten Schulen zu bestellen sein. Gleiches gilt für einen Film (DVD) über den bisherigen Verlauf der Kampagne (ca. 25 min, Zeitraum April – Juni 2005). PRO ASYL hat einen aktuellen Flyer zur Kampagne mit einer Bestellliste für die Unterrichtsmaterialien herausgegeben.

Die Jugendlichen der Bleiberechtsinitiative Junger Flüchtlinge bereiten mit Unterstützung des GRIPS-Theaters, des Flüchtlingsrates und des BBZ einen Kongress von Kinder und Jugendlichen vor, der parallel zur nächsten Innenministerkonferenz in Karlsruhe (08./09. Dezember 2005) stattfinden soll. Kinder und Jugendliche aus den einzelnen Bundesländern werden als „Botschafter“ dazu eingeladen.

Das Theaterstück „Hier geblieben“ geht Ende Oktober / Anfang November wieder auf Tournee und wird auch zur IMK in Karlsruhe zu sehen sein. Außerdem kann die Ausstellung mit den Ansichtskarten der Schölerinnen und Schöler bei Bedarf ausgeliehen werden.

Die Ausstellung wird weiter ergänzt, es gehen nach wie vor neue Karten im GRIPS – Theater ein. Vor den Bundestagswahlen hat das Aktionsbüro im GRIPS – Theater eine Rundmail an alle Kandidaten gesandt und um Unterstützung und Stellungnahme im Sinne der Kampagne gebeten. Ca. 40 Bundestagskandidaten verschiedener Parteien sandten eine Antwortmail zurück. Außer den Vertreter/innen der CDU/CSU stimmten die Politiker im wesentlichen dem Anliegen der Bleiberechtsforderungen zu. Als Gegenargument wurde u.a. aus der CDU – Geschäftsstelle der Vorwurf des „selbst verschuldeten“ langen Aufenthalts gebracht.

Weitere Infos: www.hier.geblieben.net

Berlin-Stadtführer für Flüchtlinge und Migranten

Sybille Nau vom Verein Berlin-Pilot e.V. stellte das Projekt eines Stadtführers für Flüchtlinge und Migranten vor, der mehrsprachig über wichtige Fragen in allen Lebensbereichen (Wohnung, Bildung) informieren soll. Der Verein ist an weiteren Tipps oder Adressen zur Verbreitung des (kostenlosen) Stadtführers interessiert.

Kontakt: Sybille Nau, Berlin-Pilot e.V., Gneisenaustrasse 2, 10961 Berlin, info@berlin-pilot.org, www.berlin-pilot.org

V. Aktuelles

Abschiebehaft

In Antwort auf den gemeinsamen Brief von Jesuiten-Flüchtlingdienst und Flüchtlingsrat zur Frage der Auslegung der Weisung zur Abschiebungshaft im Fall von Minderjährigen (Vgl. Infobrief August 2005) hat Innensenator Dr. Körting mit Schreiben vom 12.09.2005 geantwortet. In seinem Schreiben sieht der Innensenator Umsetzung der Weisungslage durch die Ausländerbehörde im Einklang mit der Rechtsprechung des Kammergerichtes, wonach mildere Mittel als die Abschiebehaft bei Minderjährigen zu prüfen seien. Nach Ansicht des Innensensors müsse dies aber unter dem Blickwinkel der Sicherung der Abschiebung geschehen, d.h. zusätzliche Auflagen zur Vermeidung von Abschiebungshaft wie Meldepflicht und Beschränkung des Aufenthaltsortes müssten erfüllt werden.

Mit dem aktuellen Beschluss des Landgerichtes Berlin (s.o.) stellt sich aber nunmehr die Frage, ob diese Position des Innensensors bzw. der Senatsverwaltung und der Ausländerbehörde so noch haltbar ist. Das Landgericht hat den unbedingten Vorrang einer alternativen Unterbringung von Minderjährigen gerade im Verhältnis zur Sicherung der Abschiebung bekräftigt. Mitte September befanden sich sieben Minderjährige in Haft.

Staatsanwaltschaft stellt Ermittlungen gegen Richter ein

Die Antirassistische Initiative (ARI) teilte in einer Pressemitteilung vom 07.09.2005 mit, dass die Staatsanwaltschaft Berlin das Ermittlungsverfahren gegen den Haftrichter im Abschiebungsgewahrsam Dietrich Lexer eingestellt hat und eine dagegen gerichtete Beschwerde auch keinen Erfolg hatte. Die ARI hatte gegen den Richter Strafanzeige wegen Volksverhetzung gestellt, nachdem er in einem Artikel in der Berliner Zeitung vom 28.06.2004 „Gefängnis der Gescheiterten“ Aussagen wie „Bei einem Araber kommt man nie zu einem Ergebnis, weil unendlich palavert wird. Ziegeunerinnen können auf Knopfdruck hyperventilieren.“ getätigt hatte.

Unterstützung für Bleiberechtsregelung in NRW

Der Innenausschuss des Landtages NRW hat sich auf seiner Sitzung am 22.09.2005 für einen „Daueraufenthalt für langjährig geduldete Ausländer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Flüchtlingskindern“ ausgesprochen. Damit hat sich die erste CDU-geführte Landesregierung für eine Bleiberechtsregelung ausgesprochen. Die CDU/FDP-Regierung will sich auch gegenüber den anderen Ländern für eine solche Regelung einsetzen.

Tag des Flüchtlings

Am 30. September 2005 haben Asyl in der Kirche, Flüchtlingsrat Berlin und das GRIPS – Theater in der Kreuzberger Passionskirche eine Informationsveranstaltung für Flüchtlinge durchgeführt. Dabei wurde über den bisherigen Verlauf der Kampagne „Hier geblieben!“ und über die nächsten Vorhaben berichtet. Das Vorbereitungsteam für die Organisation des Kongresses der Kinder und Jugendlichen parallel zur Innenministerkonferenz in Karlsruhe (s.o.) trifft sich regelmäßig im GRIPS-Theater oder im BBZ. Die Gruppe der Jungen Flüchtlinge haben in Zusammenarbeit mit dem GRIPS-Theater das Projekt „**Jugendliche ohne Grenzen**“ gegründet. Kontakt: Beratungs- und Begegnungszentrum für Junge Flüchtlinge und Migranten (BBZ), Turmstrasse 73, 10557 Berlin – Moabit, Tel.: 030/666 40 720, wegebbz@freenet.de

„Rhythm is it“ - Tänzer vor der Abschiebung

Im Vorfeld der Veranstaltung zum Tag des Flüchtlings wurde ein weiterer „Bleiberechtsfall“ bekannt. Olayinka Shitu floh vor vier Jahren aus Nigeria. Der 19jährige Vollwaise hat in seinem Herkunftsland niemanden mehr, der ihn aufnehmen könnte. Er war Darsteller des preisgekrönten Filmes „Rhythm is it“ - ein Tanzprojekt der Berliner Philharmoniker mit Sir Simon Rattle. Im drohte die Abschiebung. Freunde (u.a. Mitschöler) gründeten daraufhin eine Initiative und setzten sich gegenüber dem Regierenden Bürgermeister Klaus Wowereit für Olayinka. Auf Anweisung der Senatsverwaltung für Inneres soll ihm nun eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Kontakt zur Initiative:
<http://home.arcor.de/olayinka>
(Vgl. Tagesspiegel vom 06.10.2005)

Tage des Interkulturellen Dialogs

Vom 03. - 25. November 2005 finden die Tage des Interkulturellen Dialogs statt.

In der Stadt werden an verschiedenen Orten Gesprächsrunden an Dialog – Tischen organisiert. Die Leitung der Ausländerbehörde (Leiterin Frau Langeheine) hat sich bereit erklärt, an einem Dialog zu Fragen der Interkulturellen Öffnung der Ausländerbehörde teilzunehmen. Der Flüchtlingsrat wurde ebenfalls angefragt und wird am Dialog – Tisch Platz nehmen. (Voraussichtlicher Termin: 15.11.2005)

Der Veranstalter AriC Berlin ist für weitere Informationen unter: 030/ 30 87 99-24 zu erreichen. (aric@aric.de)

VI. Verschiedenes

Neue Internet-Adresse der Initiative gegen Abschiebehaft

www.initiative-gegen-abschiebehaft.de
Die Initiative besitzt seit einigen Monaten auch eine neue Postadresse:
Meerbaumhaus, Siegmundshof 20, 10555 Berlin

Neue Email-Adresse des Bundesfachverbandes für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) e.V.
info@b-umf.de

Nächste Sitzungen des Flüchtlingsrates:

im Berliner Missionswerk, Georgenkirchstr. 70, Raum 1203
am 12. Oktober und 09. November 2005, 14.30 Uhr

Sitzung des Arbeitskreises AK Junge Flüchtlinge

im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge (BBZ), Turmstr. 73,
Tel.: 030/666 40 720
am 07. November 2005 um 15.00 Uhr

Umzug des Zentrums für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (DRK)

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des ehem. Bereichs "Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste" des DRK-KV Berlin Reinickendorf wurden zum 01. August 2005 vom Behandlungszentrum für Folteropfer (bzfo) übernommen. Sie finden die Einrichtung jetzt unter der Bezeichnung: Behandlungszentrum für Folteropfer (bzfo) Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (zfm) in der Turmstr. 21 (altes Krankenhaus Moabit, Haus K, Eingang C, 3. Etage) 10559 Berlin (U-9-Turmstr.; S-Bellevue).

Die folgenden MitarbeiterInnen erreichen Sie unter den angegebenen Telefonnummern und Emailanschriften

Marek Ikawy: Tel.: 303906-56, m.ikawy@bzfo.de

Johanna Krüger-Bandt: -54 j.krueger-band@bzfo.de

Gerlinde Aumann (Dipl.Psych.): -57 g.aumann@bzfo.de

Joachim Ruffer: -44 j.rueffer@bzfo.de

Irena Petzoldova, (Dipl. Psych.): -57, i.petzoldova@bzfo.de

Fax: 30314371

Die offene Beratung findet weiterhin am Dienstag und Donnerstag vormittag von 8.00 - 12.00 Uhr statt.

Das **ONE WORLD Filmfestival** (Medienfest zum Thema Menschenrechte) findet in Berlin vom 16.11. - 23.11.2005 statt und bietet eine vielfältige Film Auswahl zum Thema, u.a. zu Tschetschenien. Infos: ONE WORLD BERLIN, EYZ Kino GbR, Köpenicker Strasse 154, 10997 Berlin, Tel. 030/24313030, www.oneworld-fest.de

Jens-Uwe Thomas, Berlin den 11. Oktober 2005